

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Amtsgericht  
Nachlassgericht

\_\_\_\_\_  
(bitte Ort des zuständigen Gerichts eintragen)

zu Aktenzeichen: \_\_\_\_ VI \_\_\_\_\_

**Bitte in  
Druckbuchstaben  
ausfüllen.**

## **E r b a u s s c h l a g u n g**

In der Nachlasssache d. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
(Sterbedatum eintragen) (Sterbeort eintragen)

verstorbenen

\_\_\_\_\_  
(Vornamen und Nachnamen des Verstorbenen angeben) Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

zuletzt wohnhaft gewesen in

\_\_\_\_\_  
(Straße und Ort eintragen)

schlage ich die mir zugefallene Erbschaft aus allen Berufungsgründen aus.  
Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser / zur Erblasserin:

\_\_\_\_\_  
Grund der Ausschlagung:

\_\_\_\_\_  
Vom Anfall der Erbschaft habe ich Kenntnis ich seit dem \_\_\_\_\_

- Die erfolgte Erbschaftsannahme wegen Versäumung der Ausschlagungsfrist fechte ich wegen Irrtums an.
- Eine Erklärung dieses Inhalts wollte ich nicht abgeben.
- Mir war nicht bewusst, dass eine Erbschaft durch die nicht erfolgte Ausschlagung als angenommen gilt, sondern war im Glauben, eine Erbschaftsannahme müsse ausdrücklich erklärt werden, so dass man vorher nicht Erbe werden könne.  
Auch war mir nichts über Form und Frist der Erbausschlagung bekannt.
- Ich habe keine Kinder und erwarte auch kein Kind.

( ) Ich habe folgende volljährige und minderjährige Kinder:  
*(Bitte Namen, vollständige Anschriften und Geburtsdaten angeben)*

---

---

---

---

---

Für die minderjährigen Kinder *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- ( ) habe ich das alleinige Sorgerecht.  
( ) habe ich das gemeinsame Sorgerecht.

Auch für die **minderjährigen Kinder** schlage ich das Erbe aus.  
Sollte eine familiengerichtliche Genehmigung erforderlich sein, wird diese hiermit beantragt und um Weiterleitung an das zuständige Familiengericht gebeten.

( ) Ich habe kein Sorgerecht für \_\_\_\_\_

**(Weitere/r) gesetzliche/r Vertreter/in ist:**  
*(Bitte Name und vollständige Anschrift angeben)*

\_\_\_\_\_

Diese/r erklärt:

Auch ich schlage für das vorgenannte minderjährige Kind / die vorgenannten minderjährigen Kinder das Erbe aus.

Auch wir volljährigen Kinder *(Bitte Name/n, Geburtsdatum und vollständige Anschrift/en angeben)*

---

---

---

\_\_\_\_\_ schlagen das Erbe aus allen Berufungsgründen aus.

\_\_\_\_\_

*(Ort, Datum, Unterschrift/en)*

**Hinweis:**

**Die Unterschriften sind öffentlich zu beglaubigen!**

E/AG/F N25 (10.2009)

**(beachte § 2 BeglG RP i. V. mit § 1 BeglG RP)**

# Allgemeine Hinweise zur Erbschaftsausschlagung

## Wie und wo können Sie die Erbschaft ausschlagen?

Die Ausschlagung muss durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht oder dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erfolgen, und zwar

**entweder** in **öffentlich** beglaubigter Form, d.h. sie muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des Erklärenden von einem Notar beglaubigt sein.

In Rheinland-Pfalz sind auch die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher, die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadt- und Kreisverwaltungen zur öffentlichen Beglaubigung befugt.

**oder** zu Protokoll des hiesigen Nachlassgerichts oder des für Ihren Wohnsitz zuständigen Gerichts.

## Innerhalb welcher Frist können Sie ausschlagen?

Die Ausschlagung kann nur **innen sechs Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todes wegen berufen (Testament/Erbvertrag), so beginnt die Frist nicht vor der Bekanntgabe dieser Verfügung durch das Gericht. Die Frist beträgt **sechs Monate**, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält.

Beachten Sie bitte, dass die Ausschlagungsfrist **nicht verlängert** werden kann.

## Welche Besonderheiten gelten bei Minderjährigen und bei volljährigen Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen?

Für minderjährige Kinder können die Eltern (und zwar **beide gemeinsam**, wenn ihnen das Sorgerecht gemeinsam zusteht!) oder der Vormund die Erbschaft in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen. Ein Elternteil, der allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist, und ein Vormund benötigen **immer** die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich.

Ein Betreuer benötigt **immer** die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Von dem Genehmigungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk ist innerhalb der Ausschlagungsfrist Gebrauch zu machen. Gebrauch machen Sie, indem Sie den rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss an das zuständige Nachlassgericht senden mit dem folgenden Begleitschreiben:

„ Hiermit mache ich von dem rechtskräftigen Genehmigungsbeschluss des Familien- /  
Betreuungsgerichts Gebrauch.

..... Unterschrift ..... „

## Welche Folgen hat es, wenn Sie sich nicht äußern?

Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, **gilt** die Erbschaft **als angenommen** mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung.

**Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen, teilen Sie bitte - soweit bekannt - die Namen und Anschriften sowie den Verwandtschaftsgrad derjenigen Personen mit, denen das Erbe dann zufällt.**

# Hinweise zur öffentlichen Beglaubigung in Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Beglaubigungsbefugnis vom 21. Juli 1978

## § 2

Zuständigkeit der kommunalen Behörden

Zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 63 des Beurkundungsgesetzes) sind die in **§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4** genannten Stellen befugt. **§ 1 Abs. 1 Satz 2** gilt entsprechend.

## § 1

Zuständigkeit

(1) Zur amtlichen Beglaubigung von Abschriften, Vervielfältigungen, Negativen, Ausdrucken elektronischer Dokumente und elektronischen Dokumenten sowie von Unterschriften und Handzeichen sind befugt:

1. die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher,
2. die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden,
3. die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte,
4. die Kreisverwaltungen,
5. die Struktur- und Genehmigungsdirektionen,
6. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
7. die Direktoren und Präsidenten der Gerichte,
8. die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften,
9. die Justizvollzugsanstalten,
10. die obersten Landesbehörden,
11. die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung,
12. alle übrigen Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

Die Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie die Landkreise nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.

(2) Unberührt bleibt die Befugnis jeder Behörde, für ihren eigenen Bedarf Dokumente nach Absatz 1 Satz 1 sowie Unterschriften und Handzeichen zu beglaubigen.